

S A T Z U N G

der

Arbeitsgemeinschaft Wiesentaler Vereine (AWV)

nach dem Stand vom 27.11.2012
(Tag der Beschlußfassung)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Wiesentaler Vereine". Er hat seinen Sitz in Waghäusel, Stadtteil Wiesental, Landkreis Karlsruhe. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung der gemeinnützigen Vereine (Sportvereine, kulturelle und kirchliche Vereine, Tierschutz- und Tierzuchtvereine, Obst- und Gartenbau und sonstige Vereine i.S. des § 52 Abs. 2 AO). Ausgeschlossen ist die Förderung von nicht gemeinnützigen insbesondere wirtschaftlichen Vereinen.
Der Satzungszweck der finanziellen Förderung kann auch durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen erfolgen.
Er verwirklicht diese Förderung insbesondere durch die Organisation und Durchführung der Ehrungen für Sportler und Züchter in Zusammenarbeit mit der Stadt Waghäusel, die Mitwirkung bei besonderen Veranstaltungen der Stadt im Interesse der Vereine, durch die Koordinierung der Interessen der in Wiesental ansässigen gemeinnützigen Vereine gegenüber Verbänden und Behörden (nicht deren Vertretung in rechtlichem Sinne) sowie die Koordinierung von Veranstaltungsterminen der gemeinnützigen Vereine.
Zur Förderung des Vereinszweckes kann der Verein alle Maßnahmen treffen. Er kann insbesondere Veranstaltungen einschließlich von Lotterien und Ausspielungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchführen.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn, er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organe und Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Vergütungen an Organe und Mitglieder des Vereins dürfen nur auf den Ersatz entstandener, in der Regel nachgewiesener Aufwendungen gerichtet sein. Soweit hierzu steuerliche Pauschalen möglich sind, besteht Anspruch auf Ersatz dieser Pauschalen, sofern dies nicht zu unangemessener Vergütung führt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können alle Idealvereine oder Organisationen ideeller Art (z.B. Pfarrgemeinden und deren Organisationen) werden, sofern sie gemeinnützig sind oder die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit i.S. des §52 Abs. 2 AO erfüllen. Sie müssen ihren Sitz im Stadtteil Wiesental haben und sich zur Mitarbeit oder Unterstützung des Vereines bereitfinden. Die Mitgliedschaft anderer Personen ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits Mitglied in einer anderen Arbeitsgemeinschaft, Interessengemeinschaft oder eines anderweitig bezeichneten gleichartigen Vereines wie der AWW ist.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antrag an die Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung gerichtet werden, diese entscheidet endgültig, einer Begründung bedarf es nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Auflösung des Mitgliedsvereins. Maßgebend für den Verlust der Mitgliedschaft ist der Tag der Beschlußfassung über die Auflösung,
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Entscheidung in der Mitgliederversammlung. Der Antrag ist durch den Vorstand zu begründen, vor der Entscheidung soll das Mitglied in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung gehört werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben das Stimmrecht bei allen Mitgliederversammlungen und das Recht bei allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht den Verein nach besten Kräften zu fördern. Insbesondere obliegt Ihnen neben der Beitragszahlung die kooperative Mitwirkung bei der Terminkoordinierung, die Mithilfe bei Veranstaltungen des Vereins sowie der kameradschaftliche Umgang mit allen anderen Mitgliedern des Vereins.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge durch aktive Mitarbeit bei der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes. Darüber hinaus leistet jedes Mitglied einen Barbeitrag von 25 EURO im Kalenderjahr. Für die Nutzung der mit Mitteln des Vereins beschafften Gegenstände und Geräte wird ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe einer besonderen Nutzungsordnung erhoben. Diese Nutzungsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch diese geändert werden.

§ 6

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum 30.4. nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich einzuladen, die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereines. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie trifft Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen, so lange mindestens sieben Mitglieder den Verein fortsetzen wollen.
- (4) Bei allen Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang für die stimmgleichen Kandidaten, danach entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können durch Erhebung der Hand erfolgen, sofern die Zahl der Kandidaten nicht größer ist, als die Zahl der zu Wählenden. In diesem Fall ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im dritten Quartal des Geschäftsjahres zur Terminkoordinierung für das Folgejahr und zur Besprechung anderer der Mitgliedsvereine interessierender Themen, z.B. zur Vorbereitung von Veranstaltungen o.ä. statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/7 aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Einberufung, Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen in § 7 entsprechend.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem 1. Vorsitzenden
 2. bis zu zwei Stellvertretern (2. Vorsitzende)
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Vermögensverwalter
 6. dem Pressewart
 7. bis zu 4 Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist dazu in seinen Handlungen frei, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt.
- (4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Hinsicht. Er beruft insbesondere alle Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er stets den Vorsitz führt. Er leitet Verhandlungen mit Behörden oder Firmen und vertritt den Verein bei übergeordneten Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist. Bei Rechtsgeschäften vertritt der 1. Vorsitzende den Verein zusammen mit einem Stellvertreter oder zusammen mit dem Schatzmeister. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende von einem Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten des Vereines zu erledigen, die ihm vom Vorstand übertragen werden. Er führt das Protokoll bei allen Sitzungen und Versammlungen und hat Aufzeichnungen über das Vereinsgeschehen zu machen.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereines und führt ordnungsgemäß Buch über all Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten, der die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereines offenbart. Er ist für die satzungsmäßige Verwendung aller Mittel des Vereines verantwortlich. Er hat für die ordnungsmäßige Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer Sorge zu tragen. Die Kasse muß vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7) geprüft werden.
- (7) Der Vermögensverwalter verwaltet das von der AWW aus den Mitteln des Vereins beschaffte Vermögen, insbesondere die zur Nutzung durch die Mitglieder angeschafften beweglichen Gegenstände. Er hat die Gegenstände an die nutzenden Vereine gegen Empfangsbestätigung herauszugeben, ihre ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe zu quittieren, ggf. hierbei auftretende Fehlbestände zu erfassen und die Abrechnung an den nutzenden Verein durch den Schatzmeister vorzubereiten. Er hat dem Vorstand Ersatzbeschaffungen vorzuschlagen. Darüber hinaus hat er der Jahreshauptversammlung einen Bericht über den Vermögensbestand zum Abschluß des Geschäftsjahres zu erstatten.
- (8) Der Pressewart hat in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden für eine Veröffentlichung der Mitteilungen des Vereins zu sorgen. Er hat hierzu entsprechende Informationen vorzubereiten (Berichte, Terminankündigungen etc.) und rechtzeitig an die jeweiligen Presseorgane (z.B. Mitteilungsblatt der Stadt Waghäusel oder Lokalzeitungen) weiterzugeben.

Satzung des Vereines Arbeitsgemeinschaft Wiesentaler Vereine in der Fassung vom 27.11.2012

- (9) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer sind Beauftragter der Mitglieder. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege und des Vermögens haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Vereines zu informieren und das Ergebnis ihrer Prüfung festzustellen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit zu erstatten. Sie sollen der Jahreshauptversammlung einen Vorschlag hinsichtlich der Entlastung des Schatzmeisters und des Vermögensverwalters unterbreiten.
- (10) Die Beisitzer unterstützen die zuvor genannten Vorstandsmitglieder bei ihrer Tätigkeit. Eine besondere Zuordnung zu einem bestimmten Ressort ist nicht vorgesehen, kann vom Vorstand jedoch beschlossen werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Auf § 2 Abs. 2 wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet alleine das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann demgemäß Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat beim Abschluß von Rechtsgeschäften alle Vertragspartner auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen bzw. für die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in Verträge oder sonstige Verpflichtungserklärungen zu sorgen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereines fließen dem Vereinsvermögen zu. Sie sind unmittelbar und unverzüglich für die Vereinszwecke zu verwenden, soweit sie nicht für später anfallende gesetzliche oder satzungsmäßige Ausgaben zurückzustellen sind. Die Bildung von Rücklagen ist nur nach Maßgabe steuerlicher Bestimmungen zulässig.
- (3) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Reinvermögen der Stadt Waghäusel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne des Vereinszwecks für die in Wiesental ansässigen Idealvereine und Organisationen ideeller Art zu.
- (4) Vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.11.2012 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Waghäusel-Wiesental, den 27.11.2012

Die Mitglieder